



## ALLGEMEIN

### ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Verträgen, auf die diese für anwendbar erklärt wurden, haben die nachfolgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

**Auftragnehmer:** die (juristische) Person, die diese Geschäftsbedingungen im Rahmen eines Angebots an oder eines Vertrages mit einem Auftraggeber für anwendbar erklärt.

**Auftraggeber:** die (juristische) Person, die dem Auftragnehmer einen Auftrag für die Lieferung oder die Vermietung von Produkten und/oder Diensten erteilt oder dafür ein Angebot erhält.

**Vertrag:** der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

**Nutzungsort:** der im Vertrag angegebene Ort, an dem die Produkte vom Auftraggeber genutzt werden.

**Produkte:** die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu liefernden oder gelieferten Produkte (einschließlich zu vermietender oder vermieteter Produkte).

**Abnahme:** der Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitgeteilt hat, dass die Produkte installiert und/oder (an)geliefert wurden.

### ARTIKEL 2 - ANWENDBARKEIT

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Lieferungen von Produkten und Dienstleistungen durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber anwendbar und bilden einen Bestandteil aller Verträge mit dem Auftraggeber und sind auf alle vorvertraglichen Situationen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, einschließlich Verhandlungen und Angebote, anwendbar, auch wenn diese nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

2.2 Abweichende Bedingungen gelten ausschließlich, sofern diese ausdrücklich vom Auftragnehmer akzeptiert wurden, und gelten nur für den betreffenden Vertrag/die betreffenden Verträge.

2.3 Änderungen einer Bestimmung des Vertrages oder eine diesbezügliche Ergänzung sind nur gültig, wenn diese schriftlich festgelegt und von beiden Parteien unterzeichnet wurden.

Der Vertrag, einschließlich aller darauf anwendbaren Bedingungen, gibt den vollständigen Inhalt der Rechte und Verpflichtungen der Parteien wieder und tritt an die Stelle aller dem vorausgehenden schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, Erklärungen und/oder Äußerungen der Parteien.

2.4 Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus welchem Grund auch immer nicht gültig ist, bleiben die übrigen Bedingungen in Kraft und werden die Parteien über den Inhalt einer neuen Bestimmung verhandeln, wobei diese Bestimmung dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

### ARTIKEL 3 - ANGEBOTE

3.1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind sowohl in Bezug auf Preis, Inhalt, Ausführung als auch bezüglich der Lieferzeit und Lieferbarkeit stets unverbindlich. Wenn ein Angebot ein unverbindliches Angebot beinhaltet und dieses vom Auftraggeber akzeptiert wird, hat der Auftragnehmer das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Werktagen nach dem Eingang der Angebotsannahme zu widerrufen.

3.2. Der Inhalt aller mit einem Angebot erteilten Preislisten, Broschüren und anderen Angaben wurde so präzise wie möglich angegeben. Die betreffenden Angaben sind für den

Auftragnehmer nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vom Auftragnehmer bestätigt wurde. Angebote basieren auf den vom Auftraggeber erteilten Informationen.

3.3. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3.1 haben alle Angebote des Auftragnehmers eine begrenzte Gültigkeitsdauer von 30 Tagen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Wenn ein Angebot nicht innerhalb dieses Zeitraums angenommen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in das Angebot aufgenommenen Bedingungen und den Preis zu ändern.

### ARTIKEL 4 – ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

4.1. Der Vertrag kommt lediglich durch eine schriftliche Akzeptanz oder Bestätigung eines Auftrages vom Auftraggeber durch den Auftragnehmer innerhalb von fünf Werktagen nach dem Erhalt eines Auftrags oder durch die tatsächliche Ausführung des betreffenden Auftrags durch den Auftragnehmer oder durch die tatsächliche Herausgabe eines Produkts zustande.

4.2. Für Arbeiten, für die im Zusammenhang mit der Art und dem Umfang kein Angebot bzw. keine Auftragsbestätigung versandt wird, gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

4.3. Jeder Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers eingegangen.

### ARTIKEL 5 - PREISE

5.1. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer (MwSt.) und zuzüglich aller sonstigen Abgaben, Gebühren oder Lasten, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages geschuldet werden. Preise sind ferner exklusive Kosten für Verpackung/Transport/Abnahme/Demontage und Service/Wartung, außer wenn und sofern im Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

5.2. Die Parteien vereinbaren, das Angemietete für die Mehrwertsteuererhebung als eine bewegliche Sache zu betrachten und dass daher 21 % MwSt. über die Mietbeträge geschuldet werden. Eventuelle Änderungen im Steuerrecht bzw. in der Rechtsprechung gehen zulasten des Mieters. Jan Snel wird daran mitwirken, einen potenziellen steuerlichen Schaden zu beschränken.

5.3. Wenn infolge des Vertrages Teillieferungen stattfinden werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, Preise bzw. Bedingungen bei den diversen Teillieferungen zwischenzeitlich zu ändern.

5.4. Wenn Preise und/oder Tarife der preisbestimmenden Faktoren wie beispielsweise Löhne, Materialien, Wechselkursdifferenzen, Einfuhrzölle und Versicherungstarife einer Erhöhung ganz gleich aus welchem Grund unterliegen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.

5.5. Die Preise werden alljährlich zum 01. Januar anhand des Verbraucherpreisindex (VPI) für alle Haushalte, wie dieser vom niederländischen Statistischen Zentralamt veröffentlicht wird, aktualisiert werden.

5.6. Wenn sich die Ausführung des Auftrags an den Auftragnehmer auf Bitte des Auftraggebers oder durch die Ermangelung von Informationen oder Instruktionen oder durch andere Ursachen seitens des Auftraggebers verzögert, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise um die zusätzlichen Kosten, die infolgedessen entstehen,

wie beispielsweise Zinsverlust, zu erhöhen.

### ARTIKEL 6 – BEZAHLUNG

6.1. Die Bezahlung der Rechnungen des Auftragnehmers muss ohne Nachlass, Einbehaltung oder Verrechnung innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Rechnungsdatum tatsächlich in der Währung erfolgen, die auf den betreffenden Rechnungen angegeben ist. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen. Der auf den Kontoauszügen des Auftragnehmers angegebene Währungstag wird als Tag der Bezahlung betrachtet.

6.2. Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nachgekommen ist, befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug, ohne dass irgendeine Inverzugsetzung notwendig ist. Ab dem Zeitpunkt, zu dem sich der Auftraggeber in Verzug befindet, bis zum Tag der vollständigen Bezahlung schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % über den geschuldeten Betrag pro Monat oder Monatsteil, dies unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf einen vollständigen Schadenersatz aufgrund des Gesetzes.

6.3. Alle Kosten für die Eintreibung der vom Auftraggeber geschuldeten gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers. Darunter fallen unter anderem die Kosten für Beschlagnahme, Insolvenzantrag, Inkassokosten sowie die Kosten für die vom Auftragnehmer einzuschaltenden Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und anderen Sachverständigen. Wenn sich der Auftraggeber in Verzug befindet, wird ein Pauschalbetrag von 10 % der Hauptsumme mit einem Mindestbetrag von € 250,- in Rechnung gestellt, und zwar unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf eine vollständige Vergütung, wenn die tatsächlichen Regresskosten für den Auftragnehmer den Pauschalbetrag übersteigen.

6.4. Der Auftraggeber ist beim oder nach dem Abschluss des Vertrages auf erste diesbezügliche Bitte des Auftragnehmers hin jeweils verpflichtet, Vorschusszahlungen in Höhe der vom Auftragnehmer angegebenen Beträge vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist nicht zur Zahlung von Zinsen über Vorauszahlungsbeträge verpflichtet.

6.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in seinem Ermessen eine hinlängliche Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen vom Auftraggeber zu verlangen, wenn der Auftragnehmer einen triftigen Grund hat, zu befürchten, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

6.6. Rechnungen werden dafür angesehen, vom Auftraggeber akzeptiert und bewilligt worden zu sein, wenn der Auftragnehmer diesbezüglich nicht innerhalb von acht Tagen nach dem Rechnungsdatum eine Beanstandung per Einschreiben erhalten hat.

### ARTIKEL 7 - LIEFERUNG/RISIKO

7.1. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, wird der Auftragnehmer die Produkte tatsächlich am Nutzungsort anliefern (lassen).

7.2. Das Risiko bezüglich der Produkte geht vom Zeitpunkt der Anlieferung bzw. vom Zeitpunkt, da die Annahme verweigert wurde oder im Sinne von Artikel 8.2 für verweigert angesehen wird, auf den Auftraggeber über.



7.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Anlieferung in Teilen erfolgen zu lassen.

#### ARTIKEL 8 - ABNAHME

8.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Auslieferung mitzuwirken sowie die Produkte in Empfang zu nehmen. In Ermangelung der Abnahme der Produkte durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, die eventuell damit verbundenen Kosten (darunter die Kosten für Lagerung, Transport und Versicherung) an den Auftraggeber weiterzuberechnen.

8.2. Die Annahme wird als verweigert angesehen, wenn die bestellten Produkte zur Anlieferung bereitgestellt wurden, sich die Anlieferung aber als unmöglich herausgestellt hat. Der Tag, an dem die Annahme verweigert wird, gilt als Tag der Anlieferung.

#### ARTIKEL 9 – LIEFERZEITEN UND FRISTEN

9.1. Lieferzeiten und andere Fristen (wie beispielsweise Abnahmefristen) beginnen am ersten Werktag nach dem Zustandekommen des Vertrages, außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die vom Auftragnehmer angegebenen bzw. vereinbarten Lieferzeiten und Fristen basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Umständen. Der Auftragnehmer wird alles daransetzen, um diese Fristen einzuhalten.

9.2. Angegebene und vereinbarte Lieferzeiten und andere Fristen sind niemals als endgültige Termine zu betrachten. Bei einer nicht rechtzeitigen Erfüllung muss der Auftragnehmer vom Auftraggeber schriftlich in Verzug gesetzt werden, wobei ihm eine angemessene Frist für die nachträgliche Erfüllung eingeräumt werden muss.

9.3. Lieferzeiten und Fristen werden ausgesetzt, wenn und solange der Auftraggeber seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht erfüllt hat bzw. wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung, die für die Erbringung der Leistung notwendigen Informationen zu verschaffen, nicht angemessen nachgekommen ist bzw. wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung und/oder Abnahme der Produkte (wie der Erhalt einer Umweltgenehmigung) nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

9.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, neue Lieferungen aufzuschieben, wenn und solange der Auftraggeber seinen bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht nachgekommen ist.

9.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden infolge der Nichteinhaltung von Lieferzeiten oder anderen Fristen.

#### ARTIKEL 10 - RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

10.1. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, Angaben bezüglich Urheberrechte, Marken, Handelsnamen, Patenten oder anderen Rechten aus den gelieferten Produkten zu entfernen oder diese zu ändern.

#### ARTIKEL 11 – INSTALLATION/KONSTRUKTION/DEMONTAGE UND NUTZUNGSORT

11.1. Der Auftragnehmer oder eine von ihm angegebene Drittpartei wird für das Installieren bzw. Konstruieren und gegebenenfalls für die Demontage der Produkte sorgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

11.2. Installations-, Konstruktions- und Demontagenkosten gehen zulasten des Auftraggebers.

11.3. Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass die Transportfahrzeuge, mit denen die Produkte angeliefert werden oder beim Auftraggeber abgeholt werden müssen, mit den vom Auftraggeber angegebenen Abmessungen bzw. In Ermangelung dessen Standardfahrzeuge eine freie und ungehinderte Zufahrt zum Nutzungsort haben.

11.4. Der Auftraggeber ist für die Wahl des Nutzungsortes verantwortlich, an dem die Produkte gut und sicher aufgestellt werden können, und muss dafür sorgen, dass der Untergrund ausreichend stabil und fest ist, um die Produkte (gegebenenfalls in Kombination mit anderen Produkten) zu tragen und die Produkte entsprechend ihrem Zweck zu nutzen. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass ein Nutzungsort auf seine Kosten vollständig vorbereitet wurde, einschließlich Markierung des genauen Nutzungsstandortes.

Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass das Gefälle des Untergrundes am Nutzungsort nicht mehr als 20 cm von der einen zur anderen Seite beträgt, dies alles, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

#### ARTIKEL 12 - REKLAMATIONEN

12.1. Wenn und sofern in einem Vertrag keine spezifische Abnahmeprüfung der Produkte vorgesehen ist, muss der Auftraggeber die Produkte direkt nach der Lieferung bzw. im Falle eines nicht fertiggestellten Produktes direkt nach der Abnahme so umfassend wie möglich inspizieren. Eventuelle Reklamationen über Störungen oder Mängel bezüglich der Produkte, Abweichungen bezüglich Menge, Gewicht, Zusammensetzung oder Qualität zwischen den gelieferten Produkten und der diesbezüglichen Beschreibung im Vertrag darin inbegriffen, müssen spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach der Lieferung bzw. Abnahme schriftlich und begründet dem Auftragnehmer gemeldet werden. Störungen oder Mängel, die angemessenerweise nicht in der vorgenannten Frist festgestellt werden können, müssen unverzüglich nach der Feststellung und spätestens innerhalb von sechzig Tagen nach der Lieferung bzw. Abnahme schriftlich und begründet dem Auftragnehmer gemeldet werden. In Ermangelung einer rechtzeitigen Reklamation werden alle möglichen Ansprüche des Auftragnehmers in Bezug auf Störungen oder Mängel an den Produkten hinfällig. Zudem ist der Auftraggeber verpflichtet, ein mangelhaftes Bauteil aufzubewahren und auf erste Bitte des Auftragnehmers hin frachtfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden.

12.2. Wenn und sofern eine Reklamation vom Auftragnehmer für begründet erachtet wird, ist der Auftragnehmer ausschließlich verpflichtet, im eigenen Ermessen den Mangel/die Mängel zu beheben bzw. die mangelhaften Produkte zu ersetzen, ohne dass der Auftraggeber daneben irgendein Recht auf welche Vergütung auch immer geltend machen kann. Reklamationen werden nicht akzeptiert, wenn die Mängel die Nutzung der Produkte nicht unmöglich machen oder wesentlich behindern.

12.3. Die Reklamation befreit den Auftraggeber nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer.

12.4. Das Retournieren der Produkte kann nur nach

vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers unter den vom Auftragnehmer zu bestimmenden Bedingungen erfolgen.

#### ARTIKEL 13 – WARTUNG UND NUTZUNG DER PRODUKTE

13.1. Während des Mietzeitraums bzw. im Falle eines Ankaufs solange ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers auf den Produkten ruht, gelten die nachfolgenden Vorschriften für die Wartung und Nutzung der Produkte.

13.2. Der Auftraggeber wird ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Veränderungen in oder an den Produkten vornehmen oder dulden und keine Materialien an oder auf den Produkten anbringen. Bei einer entsprechenden Genehmigung des Auftragnehmers bezüglich des Vorstehenden wird der Auftraggeber auf erste Bitte des Auftragnehmers hin bei der Beendigung der Miete auf eigene Kosten für die Entfernung der angebrachten Materialien und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sorgen, ohne dass der Auftraggeber diesbezüglich einen Anspruch auf irgendeine Vergütung geltend machen kann.

13.3. Die Wartung, das Vornehmen von Änderungen und/oder die Durchführung von Reparaturen dürfen ausschließlich durch den Auftragnehmer erfolgen, außer wenn dem Auftraggeber eine schriftliche Genehmigung erteilt wurde, diese Arbeiten selbst zu verrichten oder von Dritten verrichten zu lassen.

13.4. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die Produkte in einem ordnungsgemäßen (Wartungs-)Zustand erhalten hat. Der Auftraggeber wird die Produkte gemäß ihrem Nutzungszweck sorgfältig nutzen und den ordnungsgemäßen (Wartungs-)Zustand der Produkte auf eigene Kosten aufrechterhalten, dies mit Ausnahme des normalen Nutzungsverschleißes. Der Auftraggeber wird für alle geringfügigen und täglichen Reparaturen am Mietobjekt sorgen, darin inbegriffen die Reinigung und Freimachung von Abflüssen, Zu- und Ableitungsrohren, Sanitäranlagen, Spülbecken, die Instandhaltung von Gas- und Stromleitungen, Fensterläden, Blenden, Jalousien, Markisen, Hähnen, Beschlägen, Malerarbeiten in Innenräumen und Glasscheiben.

13.5. Der Auftraggeber ist für die tägliche Verwaltung der (gemeinsamen) Leitungswasseranlage verantwortlich. Wenn und sofern dies gesetzlich verlangt wird, wird der Auftragnehmer bei der Lieferung der Produkte dem Auftraggeber bezüglich dieser Anlage eine „Risikoanalyse“ erteilen und anschließend einen Managementplan aufsetzen. Für die Risikoanalyse muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer die benötigten Informationen bezüglich der Nutzung der Anlage erteilen. Die Kosten der Risikoanalyse und der Managementplan gehen zulasten des Auftraggebers.

13.6. Bei Frost und Schnee muss der Auftraggeber alle Maßnahmen ergreifen, damit das Einfrieren von Heizungsanlagen und/oder Leitungen verhindert wird. Schäden an den Produkten durch ein Einfrieren trägt der Auftraggeber.

13.7. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Produkte von Zeit zu Zeit zu kontrollieren. Falls der Auftragnehmer der Meinung ist, dass die Produkte auf eine unkorrekte Weise genutzt bzw. vernachlässigt werden, ist der



Auftragnehmer berechtigt, die Produkte wieder in seinen Besitz zu nehmen und/oder wieder in einen ordnungsgemäßen (Wartungs-)Zustand zu bringen/bringen zu lassen, das eine oder andere auf Kosten des Auftraggebers.

- 13.8. Wenn am Ende des Mietzeitraums (bei der Rückkehr in die Depots des Auftragnehmers bzw. von ihm eingeschalteter Dritter) die Produkte im Ermessen des Auftragnehmers nicht mehr in einem ordnungsgemäßen (Wartungs-)Zustand verkehren, dies mit Ausnahme des normalen Nutzungsverfalls, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber informieren und die Produkte auf Kosten des Auftraggebers in den ursprünglichen Wartungszustand bringen (lassen).

- 13.9. Im Zusammenhang mit der Nutzung, der Wartung und der Lagerung der Produkte durch den Auftraggeber muss der Auftraggeber alle gesetzlichen Anforderungen, einschließlich der Genehmigungsvoraussetzungen bzw. Anweisungen der zuständigen Behörde erfüllen. Wenn mit den Produkten eine öffentliche Straße genutzt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, für die erforderlichen Zulassungen der zuständigen Behörden zu sorgen.

- 13.10. Der Auftraggeber wird keine gefährlichen Stoffe in den Produkten verwenden oder lagern, außer wenn und sofern dies bei der Betriebsführung eines Handelsbetriebes üblich ist. Die Nutzung und Lagerung von gefährlichen Stoffen erfolgen ausschließlich auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

- 13.11. Der Auftraggeber wird die Produkte nicht verkaufen, übergeben, (unter-)vermieten oder diese mit einem beschränkten Recht belasten bzw. (anderweitig) Dritten zur Nutzung überlassen, dies außer mit der ausdrücklichen vorhergehenden schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers. Falls der Auftraggeber dagegen verstößt, wird er sodann eine direkt fällig werdende Vertragsstrafe von € 12.500,- verurteilen, ohne dass eine Mahnung, Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten notwendig sein werden, dies unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf einen vollständigen Schadenersatz aufgrund des Gesetzes.

- 13.12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für das Anbringen und die Instandhaltung einer Beschilderung vor Ort zu sorgen, wenn diese aufgrund der Situation vor Ort und/oder der eventuell dort geltenden Polizeiverordnung bzw. aufgrund anderer Regelungen der zuständigen Behörde erforderlich ist.

- 13.13. Der Auftraggeber wird die Produkte ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht transportieren oder verlagern (lassen).

#### ARTIKEL 14 – GENEHMIGUNGEN/BEWILLIGUNGEN

- 14.1. Der Auftraggeber muss auf eigene Kosten dafür sorgen, dass er rechtzeitig über die für die Abnahme, die Nutzung und die Demontage der Produkte gesetzlich oder anderweitig erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen verfügt (wie Umweltgenehmigungen).

#### ARTIKEL 15 - EIGENTUMSERWERB/ ERBBAURECHT

- 15.1. Während des Mietzeitraums bzw. im Falle eines Kaufs, solange die Produkte noch unter den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers fallen, ist es dem Auftraggeber verboten, die Produkte erd- und nagelfest mit Immobilien zu verbinden,

darin der Boden inbegriffen. Wenn der Auftraggeber im Falle einer Miete dagegen verstößt, gehen die vermieteten Produkte jedoch nicht in das Eigentum der Grundbesitzer über, da die Parteien mit dem Mietbetrag nur eine vorübergehende Nutzung der vermieteten Produkte vor Ort beabsichtigen.

- 15.2. In den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Zeiträumen wird der Auftraggeber auf erste Bitte des Auftragnehmers hin ein Erbaurecht auf den von ihm gelieferten Produkten begründen, ohne dass der Auftragnehmer dafür eine Gebühr bezahlen muss. Das Erbaurecht wird auf Kosten des Auftraggebers begründet.

#### ARTIKEL 16 - NICHTERFÜLLUNG/BEENDIGUNG DES VERTRAGES/SCHADENERSATZ/ AUSSETZUNG

- 16.1. Wenn: a. der Auftraggeber die eigene Insolvenz beantragt, für insolvent erklärt wird oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt; oder b. ein entsprechender Beschluss gefasst wird und/oder zur Auflösung des Auftraggebers oder zur Beendigung der Betriebsaktivitäten des Auftraggebers oder zum Verkauf der Betriebsaktivitäten des Auftraggebers übergangen wird oder sich die Art der Betriebsaktivitäten des Auftraggebers im Ermessen des Auftragnehmers wesentlich ändert; oder c. der Auftraggeber irgendwelchen gesetzlich oder kraft der Vertragsbestimmungen auf ihm ruhenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht oder nicht vollständig nachkommt; oder d. es der Auftraggeber unterlässt, einen Rechnungsbetrag oder einen Teil davon innerhalb der dafür eingeräumten Frist zu begleichen; oder e. das gesamte Vermögen des Auftraggebers oder ein Teil davon beschlagnahmt wird, wird der Auftraggeber dafür angesehen, von Rechts wegen in Verzug zu sein und werden die (verbleibenden) Schulden des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich fällig werden. Der Auftragnehmer ist sodann berechtigt, den Vertrag umgehend ohne Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten und unbeschadet der sonstigen Rechte des Auftragnehmers, wie Rechte hinsichtlich bereits fällig gewordener Vertragsstrafen, Zinsen und das Recht auf Schadenersatz, ganz oder teilweise zu beenden. Der Auftragnehmer ist im Falle der Beendigung des Vertrages gemäß den Bestimmungen in diesem Artikel nicht zur Zahlung eines Schadenersatzes an den Auftraggeber verpflichtet.

- 16.2. Falls eine Situation gemäß Artikel 16 Absatz 1 eintritt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Produkte frei von allen Rechten des Auftraggebers und ohne die Verpflichtung, die Produkte wieder an den Auftraggeber zurückzuliefern, zurückzunehmen. In einem solchen Fall sind der Auftragnehmer und sein(e) Bevollmächtigter/n berechtigt, die Gelände und Gebäude des Auftraggebers zu betreten, um die Produkte in Besitz zu nehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Auftragnehmer die Gelegenheit zu bieten, seine Rechte zur Anwendung zu bringen, und muss Dinge, die nicht vom Auftragnehmer geliefert wurden und die sich in den Produkten befinden, rechtzeitig entfernen. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Dinge, die sich zum Zeitpunkt der Inbesitznahme in den vom Auftragnehmer gelieferten Produkten befinden.

#### ARTIKEL 17 - INFORMATIONSPFLICHT

- 17.1. Während des Mietzeitraums bzw. (im Falle eines Verkaufs) solange die Produkte noch unter den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers fallen, muss der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich telefonisch und schriftlich über einen eventuellen Schaden an den Produkten oder einen durch diese verursachten Schaden in Kenntnis setzen und wird er dem Auftragnehmer so schnell wie möglich Zeugenaussagen und/oder andere Bescheide, die sich auf das Ereignis beziehen, zusenden.

- 17.2. Der Auftraggeber wird von der Polizei unverzüglich ein Anzeigeprotokoll über das Ereignis gemäß Artikel 17.1 aufsetzen lassen und dieses an den Auftragnehmer senden.

#### ARTIKEL 18 - HAFTUNG/GEWÄHRLEISTUNG

- 18.1. Außer im Falle von zwingendrechtlichen Gesetzesvorschriften wie beispielsweise Regeln bezüglich der Produkthaftung ist die Haftung des Auftragnehmers ausdrücklich auf die Verpflichtungen aufgrund von Artikel 12 beschränkt. Aufgrund dessen ist der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vermietung oder dem Verkauf von Produkten nicht für (sonstige) Schäden, einschließlich Folgeschäden oder Schäden infolge von Ansprüchen von Dritten gegenüber dem Auftraggeber, haftbar.

- 18.2. Unter Beachtung der Bestimmung im ersten Satz von Artikel 18.1 ist der Auftragnehmer für Schäden gleich welcher Art, die (direkt oder indirekt) durch die Produkte oder durch deren Nutzung oder durch die Nichteignung für den Zweck, für den der Auftraggeber die Produkte verwendet hat, verursacht wurden, nicht haftbar.

- 18.3. Für Schäden gleich welcher Art, die durch Handlungen oder Versäumnisse durch das beim Auftragnehmer oder bei anderen Personen, deren Dienste der Auftragnehmer in Anspruch nimmt, beschäftigte Personal verursacht wurden, darin inbegriffen Empfehlungen oder Ratschläge von diesen Personen bezüglich der Anwendung und die Nutzung der Produkte, ist der Auftragnehmer nicht haftbar.

- 18.4. Falls der Auftragnehmer nicht als Hersteller gemäß Artikel 187 ff. des 6. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches betrachtet werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, sich im Falle einer Schadenersatzforderung wegen eines Personenschadens oder einer Beschädigung von in der Privatsphäre zu verwendenden Gütern nicht an den Auftragnehmer, sondern ausschließlich direkt an den Hersteller des betreffenden Produkts zu wenden.

- 18.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer und von ihm hinzugezogene Drittparteien im Falle von Ansprüchen von Dritten im Zusammenhang mit der Existenz und/oder der Nutzung der Produkte bezüglich Schäden, für die der Auftragnehmer aufgrund des Vertrages nicht haftbar ist, schadlos zu halten.

- 18.6. Der Auftraggeber wird Belegschaftsangehörige des Auftragnehmers und andere vom Auftragnehmer für die Ausführung des Vertrages hinzugezogene Personen keinesfalls persönlich belangen.

- 18.7. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Zustand oder die Eignung von Einrichtungen, die am Nutzungsort zur Verfügung stehen, und gewährt diesbezüglich auch keinerlei Garantie.





- 18.8 Falls der Auftragnehmer trotz des Vorstehenden aufgrund des Prinzips der Angemessenheit und Billigkeit dennoch zur Zahlung eines Schadenersatzes verpflichtet sein sollte, erkennt der Auftraggeber ausdrücklich an, dass die Haftung des Auftragnehmers gegenüber des Auftraggebers vertraglich oder anderweitig auf jeden Fall auf das Risiko und den Betrag beschränkt ist, der vom Auftragnehmer auch unter Berücksichtigung des Preises des vom Auftragnehmer Gelieferten und desjenigen, was in der Branche üblich ist, angemessenerweise zu versichern ist bzw. sofern dies geringer ist, die betreffende Vertragssumme, wobei sich die Haftung des Auftragnehmers für Personenschäden und Sachschäden an den Produkten und Eigentümern des Auftraggebers und von Dritten höchstens auf den von der Versicherung des Auftragnehmers ausbezahlten Betrag insgesamt pro Ereignisserie mit ein und derselben Ursache belaufen wird.
- 18.9 Die Haftungsbeschränkungen in diesem Artikel gelten nicht im Falle von Vorsatz und/oder bewusster Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst.

#### ARTIKEL 19 – HÖHERE GEWALT

- 19.1. Wenn der Auftragnehmer durch höhere Gewalt dauerhafter oder vorübergehender Art daran gehindert wird, den Vertrag (weiter) auszuführen, und zwar unabhängig von der Frage, ob die höhere Gewalt vorhersehbar war, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne jegliche Schadenersatzverpflichtung den Vertrag durch eine diesbezügliche Mitteilung ohne gerichtliches Einschreiten ganz oder teilweise aufzulösen, dies unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf eine Zahlung des Auftraggebers für die bereits vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen, bevor von einer Situation der höheren Gewalt die Rede war, bzw. die (weitere) Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise auszusetzen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber so schnell wie möglich über eine Situation der höheren Gewalt in Kenntnis setzen. Im Falle einer Aussetzung wird der Auftragnehmer doch berechtigt sein, den Vertrag ganz oder teilweise für aufgelöst zu erklären.
- 19.2. Unter höherer Gewalt sind alle Umstände inbegriffen, durch die der Auftragnehmer vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wie beispielsweise Feuer, Wetterbedingungen, aufgrund derer wie üblich im Bauwesen nicht gearbeitet werden kann (z.B. Frost), Arbeitsstreiks oder Aussperrung, Aufruhr, Krieg, staatliche Maßnahmen wie Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen, in Verzug befindliche Lieferanten, Transportprobleme, Naturkatastrophen, Störungen im Betrieb des Auftragnehmers oder in dem von Zulieferanten, Elektrizitätsstörungen, Diebstahl oder Unterschlagung aus den Lagern oder Werkstätten des Auftragnehmers und ferner alle Umstände, unter denen angemessenerweise nicht vom Auftragnehmer verlangt werden kann, dass er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber (weiterhin) nachkommt. Höhere Gewalt bei Zulieferanten des Auftragnehmers wird zudem als höhere Gewalt beim Auftragnehmer angesehen.

#### ARTIKEL 20 - DATENSCHUTZ

- 20.1. Der Auftragnehmer erhält im Rahmen des

- Vertrages Personendaten vom Auftraggeber (unter anderem von Funktionären, Arbeitnehmern oder Vertretern). Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden beide als Verantwortliche betrachtet. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, die im Rahmen der Ausführung des Vertrages erhaltenen Personendaten für einen anderen Zweck als die Ausführung des Vertrages oder die Erfüllung der auf ihm ruhenden gesetzlichen Verpflichtungen zu verwenden.
- 20.2. Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten für die Ausführung des Vertrages aktuell sind und bleiben und den Datenschutzrichtlinien entsprechen.
- 20.3. Der Auftraggeber ist zur Information der Betroffenen über den Austausch von Daten im Rahmen der Transparenzverpflichtungen aus der Datenschutzgesetzgebung verpflichtet.
- 20.4. Der Auftragnehmer wird adäquate technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Personendaten, die er vom Auftraggeber erhalten hat, vor einem Verlust oder irgendeiner unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen.
- 20.5. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über jeden vermuteten Verlust oder jede vermutete unrechtmäßige Verarbeitung informieren.
- 20.6. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über a. Anfragen der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit und im Rahmen des Vertrages verarbeiteten Personendaten und b. Beschwerden und/oder (Informations-)Anfragen der Betroffenen, darin inbegriffen Anfragen, um Personendaten zu korrigieren, zu löschen oder zu blockieren, informieren.

#### ARTIKEL 21 - VERSICHERUNG

- 21.1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber während des Mietzeitraums bzw. (im Falle eines Verkaufs) solange die Produkte noch unter den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers fallen, verpflichtet, auf seine Kosten für eine angemessene Versicherung der Produkte des Auftragnehmers gegen Feuer, Verlust, Diebstahl und Beschädigung auf die für die betreffenden Produkte übliche Weise zu sorgen. Sobald ein Ereignis eintritt, für das die Versicherung abgeschlossen wurde, wird der Auftraggeber seine Ansprüche aufgrund der Versicherung auf erste Bitte des Auftragnehmers hin an den Auftragnehmer übertragen. Auf Bitte des Auftragnehmers hin wird der Auftraggeber die betreffenden Versicherungsscheine unverzüglich dem Auftragnehmer erteilen.

#### ARTIKEL 22 - AUSFÜHRUNG

- 22.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dritte für die Ausführung des Vertrages einzuschalten.

#### ARTIKEL 23 – ÜBERNAHME VON RECHTEN UND VERPFLICHTUNGEN

- 23.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und/oder Verpflichtungen an Dritte zu übertragen, zu veräußern oder zu belasten. Der Auftraggeber erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden und erteilt dafür hiermit seine Zustimmung.

#### ARTIKEL 24 - GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

- 24.1. Wenn mit dem Auftraggeber verschiedene Personen und/oder Unternehmen angegeben werden, sind diese

gesamtschuldnerisch zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund des Vertrages verpflichtet.

#### ARTIKEL 25 – ANWENDBARES RECHT/ZUSTÄNDIGES GERICHT

- 25.1. Auf den Vertrag ist niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 25.2. Alle Konflikte, die sich aus einem Vertrag ergeben oder damit zusammenhängen, werden in erster Instanz ausschließlich dem zuständigen Gericht in dem Bezirk vorgelegt, in dem der Auftragnehmer ansässig ist, dies unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, einen Konflikt dem zuständigen Gericht im Bezirk, in dem der Auftraggeber ansässig ist, vorzulegen.

#### ARTIKEL 26 - ÄNDERUNGEN

- 26.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die betreffenden Änderungen akzeptiert hat, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers, dass die Änderung stattfinden wird, eine diesbezügliche schriftliche Beschwerde erhalten hat.

#### ARTIKEL 27 – RANGORDNUNG

- 27.1. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestimmungen aus dem Vertrag und den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Bestimmungen im Vertrag Vorrang.

#### ARTIKEL 28 – LIEFERDATUM

- 28.1. Ein in den Vertrag aufgenommenes Lieferdatum ist lediglich ein Richtwert, außer wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

#### ARTIKEL 29 – ÄNDERUNG IN GESETZGEBUNG

- 29.1. Wenn sich während des Mietzeitraums die Gesetze und/oder Vorschriften bezüglich der Anforderungen, die an die vermieteten Produkte gestellt werden, ändern, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, die vermieteten Produkte anzupassen, damit die Gesetze und Vorschriften erfüllt werden. Der Auftragnehmer ist auch nicht für die Folgen einer derartigen Änderung der Gesetze und/oder Vorschriften haftbar.
- 29.2. Wenn infolge der Dauer des Mietzeitraums irgendwann andere Gesetze und/oder Vorschriften auf die vermieteten Produkte anwendbar sind, als dies zu Beginn des Mietzeitraums der Fall war, ist dies ausschließlich das Risiko des Auftraggebers. Auch in diesem Fall hat der Auftragnehmer nicht die Verpflichtung, die vermieteten Produkte an die betreffenden Gesetze und Vorschriften anzupassen.

#### SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG

#### ARTIKEL 30 - ALLGEMEINES

- 30.1. Diese Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des allgemeinen Teils dieser Bedingungen.
- 30.2. Sofern eine Widersprüchlichkeit zwischen dem allgemeinen Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbestimmungen für die Vermietung



besteht, haben die Sonderbestimmungen für die Vermietung Vorrang. Geschäftsbedingungen und den Sonderbestimmungen für die Vermietung besteht, haben die Sonderbestimmungen für die Vermietung Vorrang.

#### ARTIKEL 31 - MIETZEITRAUM

- 31.1 Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, beginnt der Mietzeitraum am Tag der Anlieferung bzw. im Falle eines nicht-fertiggestellten Produkts am Tag der Abnahme.
- 31.2 Wenn die vermieteten Produkte der Auffassung des Auftragnehmers zufolge nicht komplett sind und in einem ordnungsgemäßen Zustand am Tag der Beendigung an den Auftragnehmer zurückgeschickt wurden, wird davon ausgegangen, dass ein neuer Mietzeitraum für dieselbe Periode und unter denselben Bedingungen wie der ursprüngliche Mietvertrag begonnen hat, außer wenn und sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach der Beendigung des ursprünglichen Mietzeitraums anders berichtet.

#### ARTIKEL 32 - VERGÜTUNGEN/MIETE

- 32.1 Die Miete muss nach dem Beginn des Mietzeitraums am ersten Tag eines jeden Monats bezahlt werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Vergütungen für Transport, Lieferung und Abnahme sowie andere Kosten müssen zu Beginn des Mietzeitraums beglichen werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Vergütungen für die Demontage und Rücksendung der Produkte müssen bei der Beendigung der Miete bezahlt werden.
- 32.2 Der Mietpreis und sonstige Vergütungen werden zum 01. Januar eines jeden Jahres anhand des Verbraucherpreisindex (VPI) für alle Haushalte (2000=100), wie dieser vom niederländischen Statistischen Zentralamt veröffentlicht wird, aktualisiert.
- 32.3 Abgaben, Lasten und Steuern im Zusammenhang mit den Produkten (deren Nutzung) gehen zulasten des Auftraggebers.

#### ARTIKEL 33 - HAFTUNG/GEWÄHRLEISTUNG

- 33.1 Ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Abnahme bis zum Zeitpunkt der Rückkehr der Produkte in die Depots des Auftragnehmers (bzw. von den vom Auftragnehmer angegebenen Drittparteien) ist der Auftraggeber vollständig für die gemieteten Produkte verantwortlich und haftbar und gehen alle Risiken bezüglich der Produkte zulasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist für alle Schäden an den Produkten oder damit (oder mit deren Nutzung) zusammenhängend haftbar, ganz gleich wie diese verursacht wurden und ungeachtet dessen, ob ein derartiger Schaden durch die Schuld des Auftraggebers oder von Dritten bzw. durch einen gegebenenfalls verdeckten Mangel an den Produkten entstanden ist, außer wenn der Auftragnehmer aufgrund von zwingenden Rechtsbestimmungen bezüglich der (Produkt-) Haftung haftbar ist.

- 33.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer oder die vom Auftragnehmer eingeschalteten Dritten schadlos zu halten, und zwar in Bezug auf jegliche Schäden, die er/sie aufgrund von Verlust oder Diebstahl oder einer Beschädigung der Produkte, Tod oder Personenschäden von Dritten oder Schäden am Eigentum des Auftragnehmers oder von Dritten infolge der (vollständigen oder teilweisen Nutzung) oder des Zustands der Produkte während des Zeitraums, in dem der Auftraggeber dafür die Verantwortung gemäß Artikel 33 Absatz 1 trägt, erleidet/erleiden, dies unabhängig von der diesbezüglichen Ursache, außer wenn der Auftragnehmer aufgrund des Vertrages haftbar ist.
- 33.3 Die Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels werden nach der Beendigung der Miete in Kraft bleiben. Die Gewährleistungsverpflichtung gilt ungeachtet dessen, ob der diesbezügliche Schaden vor oder nach der Rücksendung der Produkte durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer oder an Drittparteien entstanden ist.
- 33.4 Die vorgenannten Verpflichtungen gelten unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 18.

#### ARTIKEL 34 - ERSATZ

- 34.1. Der Auftragnehmer ist während der Miete berechtigt, die vermieteten Produkte durch andere Produkte desselben Typs zu ersetzen.

#### ARTIKEL 35 - RÜCKSENDUNG VON PRODUKTEN

- 35.1 Außer bei einer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers dürfen Produkte vom Auftraggeber nicht vor dem Ende der vereinbarten Mietlaufzeit zurückgeschickt werden, dies unter Verwirkung einer Vertragsstrafe von € 12.500,- und unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf einen vollständigen (Schaden-)Ersatz aufgrund von Artikel 35.2 und aufgrund des Gesetzes. Kosten für Rücksendungen gehen zulasten des Auftraggebers.
- 35.2 Wenn - nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers - vermietete Produkte vor dem Ende der Mietlaufzeit an den Auftragnehmer zurückgeschickt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die aufgrund des Vertrages geschuldeten Vergütungen, ausgehend vom vereinbarten Mietzeitraum, sowie zusätzliche (Lagerungs-)Kosten infolge der frühzeitigen Rücksendung der vermieteten Produkte zu bezahlen.

#### ARTIKEL 36 – KÜNDIGUNGSREGELUNG BEI MIETE

- 36.1. Nach dem Ablauf der vereinbarten Dauer des Mietvertrages wird dieser – außer bei einer schriftlichen Kündigung durch Jan Snel unter Berücksichtigung einer Frist von dreizehn Wochen – für unbefristete Dauer fortgesetzt. Eine schriftliche Kündigung durch beide Parteien kann sodann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Wochen (bei einer gemieteten Fläche von 100 m<sup>2</sup> oder weniger), vier Wochen (bei einer gemieteten Fläche von

100 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup>), sechs Wochen (bei einer gemieteten Fläche von 250 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup>) und dreizehn Wochen (bei einer gemieteten Fläche von 500 m<sup>2</sup> oder mehr) erfolgen.

#### ARTIKEL 37 - REGELUNG SCHADENERSATZ/ BEZAHLUNG

- 37.1. Der Auftraggeber schuldet die Mietrate ab dem im Vertrag genannten Datum, auch wenn der Auftraggeber das Mietobjekt nicht oder nicht rechtzeitig in Gebrauch nimmt bzw. wenn die Aufstellung des Mietobjekts auf dessen Wunsch zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. Nur wenn die Nichtverfügbarkeit oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Mietobjekts Jan Snel anzulasten ist, schuldet der Auftraggeber noch keine Mietrate.

#### SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN VERKAUF

##### ARTIKEL 38 - ALLGEMEINES

- 38.1 Diese Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des allgemeinen Teils dieser Bedingungen.
- 38.2 Sofern eine Widersprüchlichkeit zwischen dem allgemeinen Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbestimmungen für den Verkauf besteht, haben die Sonderbestimmungen für den Verkauf Vorrang.

##### ARTIKEL 39 - EIGENTUMSVORBEHALT

- 39.1 Alle Produkte bleiben bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber von all dem, was er dem Auftragnehmer aufgrund eines Vertrages schuldet, einschließlich Forderungen wegen der Nichterfüllung eines Vertrages (wie beispielsweise Zinsen, Kosten und Vertragsstrafen), das Eigentum des Auftragnehmers, das eine oder andere gemäß Artikel 92 des 3. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 39.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Produkte zu verkaufen, zu übertragen, mit irgendeinem beschränkten Recht zu belasten bzw. zu mieten/unterzuvermieten bzw. einem Dritten anderweitig zur Nutzung zu überlassen bzw. diese zu verlagern oder zu transportieren, solange der Auftragnehmer einen Eigentumsvorbehalt bezüglich der Produkte hat.
- 39.3 Solange die Produkte unter den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers fallen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Produkte in ihrer ursprünglichen Form zu belassen, und ist er nicht berechtigt, diese zu ändern, auch nicht durch Sachbildung, Zuwachs oder Vermischung.
- 39.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Drittparteien (wie Insolvenzverwalter und Pfänder, die einen Anspruch bezüglich der Produkte geltend machen, für die der Auftragnehmer einen Eigentumsvorbehalt hat) schriftlich auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinzuweisen. Der Auftraggeber muss in einem solchen Fall den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis setzen.